

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096

Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen
verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder
betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen
warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096

Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Auf Grund von § 14 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung.

Gesetzliche Grundlagen dieser Ordnung sind:

- Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), in der jeweils geltenden Fassung
- DIN 14 096 „Brandschutzordnung“
- DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV Information 205-001 Betrieblicher Brandschutz in der Praxis Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3334) geändert worden ist
- ASR A 1.3 Sicherheits-Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

Inhaltsverzeichnis

- 1) Einleitung
- 2) Brandschutzordnung Teil A
- 3) Brandverhütung
- 4) Brand- und Rauchausbreitung
- 5) Flucht- und Rettungswege
- 6) Melde- und Löscheinrichtungen
- 7) Verhalten im Brandfall
- 8) Brand melden
- 9) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- 10) In Sicherheit bringen
- 11) Löschversuche unternehmen
- 12) Besondere Verhaltensregeln
- 13) Schlussbestimmungen
- 14) Anhang

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Objekte der **Hochschule Mittweida University of Applied Sciences**.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamten Gebäude und die zugehörigen Grundstücke.

(1) Teil A der Brandschutzordnung

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich im v.g. Geltungsbereich aufhalten. Für diesen Personenkreis wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Er ist an geeigneten Stellen im Gebäude auszuhängen.

(2) Teil B der Brandschutzordnung

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im v.g. Geltungsbereich aufhalten. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

(3) Teil C der Brandschutzordnung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer).



Hinweise für Schulung und Ausbildung

Alle Personen, welche in den Gebäuden der Hochschule Mittweida tätig sind, müssen sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Im Zuge der Arbeitsschutzunterweisung sind alle Beschäftigten der Hochschule Mittweida mindestens einmal pro Jahr über die Inhalte der Brandschutzordnung zu Unterweisen.

Die Unterweisungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Brandschutzbeauftragten oder der jeweiligen Führungskraft durchgeführt.

Fremdfirmen (wie z. B. Bau-, Reparatur-, Installations- sowie Wartungsfirmen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. (Fremdfirmenrichtlinie der HSMW)

Bei Vermietung oder Vergabe von hochschuleigenen Räumen und/oder Fläche an nicht hochschulangehörige Personen, Einrichtungen oder Institutionen ist diese Brandschutzordnung dem Mieter in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und immer als Teil des Mietvertrages anzugeben.

2. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder
betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen
warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstellen aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3. Brandverhütung

- (1) In den gesamten Objekten und Einrichtungen gilt Rauchverbot. 
Ausnahme bilden die vorgesehenen Raucherbereiche.
Raucherbereiche sind die Eingangsbereiche im Freien bzw. ausgewiesene Raucherinseln im Freien. Dort sind Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste nur in den aufgestellten Aschenbechern zu entsorgen.
- (2) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist in allen Einrichtungen und Gebäuden der Hochschule untersagt. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten in ausgewiesenen Laboren und Schweißwerkstätten.
- (3) Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – Anhang 1) des Dezernates Facility Management und von hierzu ausgebildeten/ unterwiesenen Personen (z.B. Schweißerlaubnisschein) durchgeführt werden.
- (4) Leichtbrennbare Abfälle sind arbeitstäglich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder Abfallräume zu entleeren.
- (5) Abfallcontainer dürfen nicht in unmittelbarer Nähe am Gebäude stehen. Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m einzuhalten.
- (6) Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Elektrische Geräte, wie Kaffeemaschinen, Kochgeräte, Heizgeräte u. ä. dürfen, solange sie in Betrieb sind, nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sie müssen auf einer nichtbrennbaren Unterlage stehen und nach Gebrauch abgeschaltet, sowie von der Stromquelle getrennt werden.
- (7) Privat mitgebrachte elektrische Geräte unterliegen ebenso der regelmäßigen Überprüfung nach DGUV V3 durch eine Elektrofachkraft. Die Aufstellung und Benutzung ungeprüfter oder schadhafter Geräte ist untersagt.
- (8) Verlängerungskabel dürfen nicht unter Teppichen verlegt werden und Verteilersteckdosen sind nicht in Reihe mit weiteren Verteilern zu schalten.
- (9) Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von ausgewiesenen Fachhandwerkern instandgesetzt werden.
- (10) Alle Beschäftigten haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes / Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher).

- (11) Brennbare Materialien oder Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Es dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.

- (12) Alle Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte, abgelaufene oder anderweitig beschädigte Feuerlöscher sofort dem Dezernat Facility Management und dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem zuständigen Brandschutzhelfer zu melden.

- (13) Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder wie auch die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

- (14) Alle Personen sind verpflichtet Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der Feuerwehr zu melden. Eine Meldung an die Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz kann je nach Lage / Möglichkeit erfolgen.

- (15) Die Lagerung von brennbaren und leichtentzündlichen Flüssigkeiten/ Feststoffen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen/ Schränken und Containern gestattet. Die Räume und Schränke sind geschlossen zu halten. Das Betreten der Bereiche und Öffnen der Schränke und Container ist nur befugten Personen gestattet.

- (16) Die Menge brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist auf das für den Arbeitsvorgang erforderliche Minimum zu begrenzen.

- (17) Die Lagerung von brennbaren Gasen und Druckgasflaschen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Gaslagern gestattet. Eine Lagerung von Druckgasflaschen in Arbeitsräumen ist unzulässig. Druckgasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden.

- (18) Brennbare Gase und Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und geringstmöglichen Größe in Arbeitsräumen für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden.

4. Brand- und Rauchausbildung

- (1) Die Brandschutztüren sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Sie sind stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbstständig schließen.
- (2) Brandschutztüren und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.
- (3) Bei Vorhandensein von Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren darf der Schließbereich nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert und die Funktion der Türen damit außer Funktion gesetzt werden.
- (4) Nach Dienstschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.
- (5) Im Haus 2, Alfred-Udo-Holz Bau, wird die Entrauchung des Fluchtwegs über eine Rauchschutzdruckanlage gewährleistet. Die Außentüren zum Raum 2K01 dürfen nicht blockiert oder verschlossen werden. Weiterhin müssen im Sicherheitstrepfenraum alle Fenster ständig geschlossen sein.



5. Flucht- und Rettungswege

- (1) Flucht- und Rettungswege sind Zu- und Ausgänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen ist unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen. Die Brandlast durch aufgestellte Gegenstände oder Dekorationen in Rettungswegfluren ist zu minimieren und kann durch Beschluss des Brandschutzbeauftragten ganz verboten werden.
- (3) Zu den Flucht- und Rettungswegen in Gebäuden gehören die Flure, Treppenträume, evtl. notwendige Fenster, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf der Rettungswege müssen im Dienstbetrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und grundsätzlich in Fluchtrichtung aufschlagen.
- (4) Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Rettungswegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.



- (5) Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege.
- (6) Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem Dezernat Facility Management und/ oder Brandschutzbeauftragten zu melden.
- (7) Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- (8) Das Haus 2, Alfred-Udo-Holz Bau, Technikumplatz 16 ist mit nur mit einem baulichen Rettungsweg, über das zentrale Treppenhaus ausgestattet. Die bestehende Haupteingangstür ist während des Lehrbetriebes immer in ganzer Breite offenzuhalten, um eine sichere Evakuierung zu gewährleisten.

6. Melde- und Löscheinrichtungen



- (1) Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:
 - Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken.
- (2) Die Hochschule Mittweida hat folgende Brandmeldeeinrichtungen:
 - Bei Auslösung eines roten Druckknopf- oder Rauchmelders erfolgt die Brandmeldung in den Häusern 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 14, 18, 29c, 39 und 42 direkt über die vorhandene Brandmeldeanlage zur Feuerwehr.
 - Die Häuser 4, 7, 8, 42 und 44 sind mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, welche nur zur Alarmierung im Haus dient. Es erfolgt keine automatische Meldung zur Feuerwehr.
- (3) Nach der Auslösung einer Brandmeldeanlage bzw. das Aufschalten eines Alarms ist in jedem Fall die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.

- (4) Bei Ausfall der Brandmelde- bzw. Alarmierungsanlage sind die gefährdeten Personen in geeigneter Form zu warnen.
- (5) Löscheinrichtungen an der Hochschule Mittweida sind Handfeuerlöscher und eine Sprinklerlöschanlage (nur im Haus 14 - Bibliothek/Mensa).
- (6) Handfeuerlöscher sind in den mit roten Piktogrammen gekennzeichneten Feuerlöscher-schränken bzw. offen hängend angebracht, in den Hausfluren oder Räumen zu finden.

7. Verhalten im Brandfall

- (1) Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.
- (2) Die wichtigsten Regeln lauten:
 - Ruhe bewahren und Panik vermeiden!
 - Sicherheit geht vor Schnelligkeit!
 - Die eigene Sicherheit geht vor Hilfeleistung!
- (3) Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht. Weiterhin sollten Evakuierung, Hilfeleistung und Brandbekämpfung mit äußerster Vorsicht und zügig erfolgen.
- (4) Wenn der Haupt- und der Nebenrettungsweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z.B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten.
- (5) Beim Eindringen von Rauch in die Treppenträume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.
- (6) In verrauchten Wegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind, sowie eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.



8. Brandmeldung

- (1) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage kann dies durch Betätigen eines roten Druckknopfmelders und zusätzlich von einem Telefon über den Feuerwehr-Notruf **112** erfolgen.



- (2) Im Gespräch mit der Rettungsleitstelle ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:
- **WER** meldet?
 - **WO** ist etwas passiert?
 - **WAS** ist passiert?
 - **WIE VIELE** sind betroffen/verletzt?
 - **WARTEN** auf Rückfragen!

Das Telefonat mit der Feuerwehr beendet immer die Leitstelle!

9. Alarmsignale und Anweisungen

- (1) Die Alarmsignale der jeweiligen Objekte müssen bei allen Mitarbeitern bekannt sein.
- (2) Bei Ertönen des Alarmsignals, sowie bei Gefahren, müssen alle Personen das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen und sich möglichst auf dem kürzesten Weg zur nächsten Sammelstelle begeben.
- (3) Den Anweisungen der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist im Alarmfall Folge zu leisten.
- (4) Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.
- (5) Nach einem, durch die Feuerwehr festgestellten, Fehlalarm wird das Gebäude von der Einsatzleitung der Feuerwehr an die Hochschulleitung, zur Alarmbeendigung übergeben.
- (6) Nach einem tatsächlichen Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt.
- (7) Eine Bergung von Sachgütern ist in jedem Fall vor Freigabe der Feuerwehr nicht zulässig.

10. In Sicherheit bringen

- (1) Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren/ abzuschließen.
- (2) Auf die Sicherung von Sachgütern ist bei der Evakuierung zu verzichten.

(3) Den Gefahrenbereich sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. Dabei verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen helfen. Niemand darf zurückbleiben.

(4) Aufzüge sind **nicht** zu benutzen.

(5) Nach Verlassen des Gebäudes ist der ausgeschilderte Sammelplatz aufzusuchen.



(6) So fern bekannt, ist auf der Sammelstelle eine Anwesenheits-/Vollzählungskontrolle durchzuführen, um eventuell fehlende Personen festzustellen. Vermisste Personen, sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen einleiten kann.

(7) Veranlassen Sie **Erste Hilfe** für die Verletzten.



11. Löschversuch unternehmen

(1) Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges nur durch geeignete Personen durchzuführen, wobei alle ein vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen. Leben und Gesundheit haben immer Vorrang vor der Sicherung von Sachgütern!

(2) Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen.

(3) Gebrauchte Feuerlöscher, auch wenn sie nur kurz betätigt wurden, dürfen nicht an ihren Platz zurückgehangen werden.

(4) Während der Brandbekämpfung sollten entleerte Feuerlöscher hingelegt werden, um sie leicht von betriebsbereiten Feuerlöschern unterscheiden zu können.



Abbildung Quelle: DGUV Information 205-025



12. Besondere Verhaltensregeln

- (1) Jede ungewollte Entzündung von Stoffen muss dem Dezernat Facility Management und dem Brandschutzbeauftragten gemeldet werden.
- (2) Kontaktdaten der Ersthelfer, der Hochschulleitung und dem Dezernenten Facility Management befinden sich auf den im Gebäude ausgehangenen Alarmplänen.
- (3) Evakuiertes Personal sowie Studenten haben sich im Brandfall auch über ihre Dienstzeit hinaus so lange am Sammelplatz aufzuhalten, bis sie durch die Feuerwehr und die aufgefordert werden, diesen zu verlassen.

13. Schlussbestimmungen

Die Brandschutzordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 01.12.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.10.2023.

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt
Rektor der Hochschule Mittweida

14. Anhang

(1) Erlaubnisschein für Feuerarbeiten

Erlaubnisschein für Feuerarbeiten für die Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleif- und Feuerarbeiten in Hochschuldienstgebäuden durch Fremdfirmen und betriebstechnisches Personal

1	Arbeitsort/-stelle	Dienstgebäude: Geschoss: Raum: Raumnutzung:	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen	<input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Sonstiges
4	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten*	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und - soweit erforderlich - auch in angrenzende Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/>	
5	Brandwache notwendig? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Während der Arbeit: Name nach Beendigung d. Arbeit: NameDauer.....Std.	
6	Löschgerät/-mittel *	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher (mind....kg) mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver	

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096

Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Auf Grund von § 14 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung.

Gesetzliche Grundlagen dieser Ordnung sind:

- Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), in der jeweils geltenden Fassung
- DIN 14 096 „Brandschutzordnung“
- DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
- DGUV Information 205-001 Betrieblicher Brandschutz in der Praxis Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- ASR A 1.3 Sicherheits-Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

Inhaltsverzeichnis

- 1) Einleitung
- 2) Brandverhütung
- 3) Meldung und Alarmierungsverlauf
- 4) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte
- 5) Löschmaßnahmen
- 6) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- 7) Nachsorge
- 8) Schlussbestimmungen
- 9) Anhang

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Objekte der **Hochschule Mittweida University of Applied Sciences**.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamten Gebäude und die zugehörigen Grundstücke.

(1) Teil A der Brandschutzordnung

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich im v.g. Geltungsbereich aufhalten. Für diesen Personenkreis wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Er ist an geeigneten Stellen im Gebäude auszuhängen.

(2) Teil B der Brandschutzordnung

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im v.g. Geltungsbereich aufhalten. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

(3) Teil C der Brandschutzordnung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer).

2. Brandverhütung

Brandschutzbeauftragter

Aufgabenbereiche:

- Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Mitwirken bei der Beurteilung der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
- Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
- Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
- Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
- Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)Maßnahmen im Notfallmanagement z.B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
- Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz
- Veranlassung und Koordinierung von Evakuierungsübungen

Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Brandschutzshelfer und Evakuierungshelfer sind in dieser Brandschutzordnung ein und dieselben Personen. Sie sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Es sind Betriebsangehörige, die von der Hochschulleitung bestellt und im betrieblichen Brandschutz sowie im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geschult werden. Die Liste der Brandschutzshelfer ist durch den Brandschutzbeauftragten einmal im Quartal auf Aktualität zu überprüfen und im AGUM zu veröffentlichen.

Aufgabenbereiche:

- Teilnahme an regelmäßigen Unterweisungen in Bezug auf den Brandschutz und Umgang mit Löscheinrichtungen
- Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Hilfestellung bei den zu benutzenden Flucht- und Rettungswegen
- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei Bauarbeiten und bei Nutzungsänderungen
- Regelmäßige Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswegen
- Überwachen des Rauchverbots in Gebäuden und Einrichtungen
- Kontrolle des zugewiesenen Bereiches im Evakuierungsfall:
 - Kontrolle von Büros, Lagerräumen, WCs, usw. auf verbliebene Personen
 - Türen und Fenster schließen aber nicht abschließen
 - Alarmierung von Lehrenden, Mitarbeitern, Studenten und Gäste in Bereichen ohne automatische Alarmeinrichtungen
 - Alarmierung von tauben, hörgeschädigten oder gehörschutztragenden Menschen im Verantwortungsbereich
 - Mitnahme eines nahegelegenen Erste-Hilfe-Kastens zur Sammelstelle
 - Meldung über vermiste Personen oder mögliche Gefahrenquellen am Sammelplatz an den Einsatzleiter der Feuerwehr

Wartung und Instandsetzung von Sicherheitstechnischer Anlagen und Geräten in Bezug auf den Brandschutz

Anlagenart	Koordinierungsstelle	Ausführende Stelle
Brandmeldeanlagen	Dez. Facility Management - Sachgebiet Wartung und Instandhaltung	Externe Wartungsfirmen
Brandschutztüren/ -Tore	Dez. Facility Management - Sachgebiet Wartung und Instandhaltung	Externe Wartungsfirmen
Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen	Dez. Facility Management - Sachgebiet Wartung und Instandhaltung	Externe Wartungsfirmen
Sprinkleranlage	Dez. Facility Management - Sachgebiet Wartung und Instandhaltung	Externe Wartungsfirmen
Handfeuerlöscher	Dez. Facility Management - Sachgebiet Facility Services	Externe Wartungsfirmen
Ortsfeste elektrische Geräte	Dez. Facility Management - Sachgebiet Elektrotechnik	Externe Wartungsfirmen
Ortsveränderliche elektrische Geräte	Dez. Facility Management - Sachgebiet Elektrotechnik	Externe Wartungsfirmen, Dez. Facility Management - Sachgebiet Elektrotechnik

3. Meldung und Alarmierungsablauf

- (1) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren und alle sich im Gebäude befindlichen Personen zu warnen. Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage kann dies durch Betätigen eines Druckknopfmelders erfolgen. In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage sind andere Personen über die drohende Gefahr, durch lautes Rufen zu alarmieren.

Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt in keinem Fall die mündliche Brandmeldung bei der Feuerwehr über ein Telefon! Die Rettungsleitstelle muss bei jedem Brandfall über die Nummer **112** angewählt werden.

Weitere Notfallrufnummern und Ersthelfer sind auf den Alarmplänen (Anhang 1) im Gebäude ausgewiesen.

(2) Im Gespräch mit der Rettungsleitstelle ist folgendes **5-W-Schema** einzuhalten:

- WER meldet?
- WO ist etwas passiert?
- WAS ist passiert?
- WIE VIELE sind betroffen/verletzt?
- WARTEN auf Rückfragen!

Das Telefonat mit der Feuerwehr beendet immer die Leitstelle!

(3) Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes erfolgt durch die Feuerwehr, in Absprache mit der Hochschulleitung.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte

(1) Nach Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Evakuierung durchführen und überprüfen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben
- Personen mit Behinderungen, hilflose oder verletzte Personen sind besonders zu betreuen
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen. Elektrische Anlagen nach Möglichkeit noch außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen.

(2) Nach Eintreffen der Feuerwehr ist diese auf besondere Gefahrstoffe/-quellen im Gebäude hinzuweisen.

5. Löschmaßnahmen

(1) Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges nur durch geeignete Personen durchzuführen, wobei alle ein vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen. Leben und Gesundheit haben immer Vorrang vor der Sicherung von Sachgütern!

(2) Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Löschdecke) bekämpfen.

(3) Löscheversuche möglichst mit mehreren Personen und Feuerlöschern gleichzeitig durchführen. Den Brandherd dabei zweckmäßigerweise von unten angehen.

(4) Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen.

- (5) Brennende Personen mit geeignete Maßnahmen (z.B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Feuerlöschdecken, Mänteln o.ä.) ablöschen.
- (6) Gebrauchte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgehangen werden.
- (7) Während der Brandbekämpfung sollten entleerte Feuerlöscher hingelegt werden, um sie leicht von betriebsbereiten Feuerlöschern unterscheiden zu können.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- (1) Die Brandstelle und die nähere Umgebung ist zu räumen (z.B. Passanten, Unbeteiligte, Mitarbeiter/-innen, Lehrende und Studierende, ggf. Fahrzeuge).
- (2) Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.
- (3) Erste Hilfeleistungen für Verletzte am Sammelplatz

7. Nachsorge

- (1) Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr vom Dezernat Facility Management sicherzustellen.
- (2) Das Betreten der vom Brand betroffenen Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und Prüfung eines Sachverständigen gestattet.
- (3) Für die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen ist das Dezernat Facility Management verantwortlich.
- (4) Gebrauchte Feuerlöscher sind wieder zu füllen oder zu ersetzen. Die Verantwortlichkeit hierfür hat das Dezernat Facility Management.
- (5) Gegebenenfalls ist eine Brandwache seitens der Hochschule sicher zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

Die Brandschutzordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 01.12.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24.10.2023



Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt
Rektor der Hochschule Mittweida

9. Anhang

(1) Alarmplan (Muster)

Hochschule Mittweida,, 09648 Mittweida



Alarmplan für Haus ...

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden  Brandmelder betätigen oder **112**

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen 

Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichnen
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden  **112**

Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe 

Absicherung des Unfallortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen
Schaulustige entfernen

Innerbetriebliche Rufnummern für den Notfall:

Havarie-Dienst FM		☎
Sicherheitsdienst		☎
Dezernent FM		☎
Kanzler		☎
Rektor		☎
Vermittlung		☎
Ersthelfer		☎
		☎
		☎
		☎
		☎

Nächstes Krankenhaus und Durchgangsarzt:

Krankenhaus gGmbH Mittweida, Hainichener Str. 4-6, Mittweida ☎ 03727 99 0

Gesetzliche Unfallversicherung:

Unfallkasse Sachsen, Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen ☎ 03521 7240

Überbetrieblicher Dienst Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit:

..... ☎

Fachkraft für Arbeitssicherheit	Betriebsarzt
.....
☎	☎
✉	✉



UK Sachsen
Unfallkasse Sachsen